

des historischen Materialismus nicht sicher geläufig sind, mißverstanden wird und um seine Erörterungen in den großen Zusammenhang der marxistischen Wissenschaft zu stellen.

Ein Satz wie: „Das Rechtsverhältnis ist vor dem Produktionsverhältnis da“, oder: „Mit der Planung des gesellschaftlichen Arbeitsprozesses entsteht eine neue Qualität des Rechts“, könnte erneut die Vorstellung von einem absoluten selbsterherrlichen Recht hervorrufen werden, nachdem im Bewußtsein der Juristen noch nicht einmal die alte Verabsolutierung des Rechts überwunden ist<sup>1)</sup>.

Mit Recht hebt Such die beiden Faktoren hervor, die bei dem heute von uns „als Zuschauern und Akteuren“ miterlebten Entstehen einer neuen Gesellschaftsordnung entscheidend wirken: die „Veränderung der Stellung des arbeitenden Menschen zum Produktionsmittel und damit des Eigentumsrechts“, und der Übergang der Staatsgewalt auf die Arbeiterklasse.

Diese beiden Voraussetzungen einer neuen — sozialistischen — Gesellschaftsordnung sind bisher voll erfüllt nur in der Sowjetunion; sie verwirklichen sich vor unseren Augen in den Volksdemokratien. Die Folgerungen, die Such aus der Tatsache des Vorhandenseins von Plänen für das Recht zieht, können daher in dieser Form und in diesem Umfang auch nur für Länder dieser Gesellschaftsordnung gezogen werden, während Such sie nach seiner eigenen Themenstellung „Recht und Rechtswissenschaft im Zwei-jahresplan“ gerade für die Ostzone ziehen will. Aber es scheint uns — bei allen Vorbehalten, die wir wegen der Beschränktheit unserer eigenen Kenntnisse sowohl auf tatsächlichem wie auf wissenschaftlichem Gebiet noch machen müssen —, als ob auch bei einer Übertragung seiner Schlussfolgerungen auf diese vorgeschrittenen Länder eine Überprüfung der Suchschen Auffassung notwendig ist.

Einige seiner Ausführungen können den Anschein erwecken, als ob ein Plan als solcher die Natur des Rechts ändert.

Was Such ziemlich am Ende seines Aufsatzes (S. 181) sagt, und was er in seiner grundsätzlichen Arbeit über das Volkseigentum (NJ 1949 Nr. 6 und 7) herausgearbeitet hat, gehörte auch hier an den Anfang. „Das jeweilige geltende Recht ist nur der juristische Ausdruck der konkreten Produktionsweise“. Und es ist mehr als ein Streit um Worte, wenn dem am Anfang stehenden folgenden Satz (S. 179) als damit nicht in Einklang stehend widersprochen werden muß: „Da die Klassen ihre Grundlage in dem Verhältnis des Menschen zum Produktionsmittel, juristisch im Eigentum, haben, ist der Volkswirtschaftsplan (von mir gesperrt, H. B.), der seine Grundlagen im Volkseigentum hat, der entscheidende gesellschaftliche Vorgang, der die Qualitätsänderung des Rechts herbeiführt und herbeiführen muß.“ Dieser Satz wäre dann richtig, wenn der Begriff „Produktionsweise“ mit „Plan“ identisch wäre. Das ist aber nicht der Fall, sondern der Plan ist nur eines der Elemente, die eine neue Produktionsweise charakterisieren. (Der Wettbewerb ist z. B. ebenso wichtig.)

Nicht der Plan ist daher an den Anfang zu setzen, um die entscheidende Ursache einer neuen Rechtsentwicklung zu entdecken, sondern der Faktor, der in erster Linie den Grund zu der neuen Produktionsweise legt, zu der auch der Plan mitgehört — das Volkseigentum, die neuen Produktionsverhältnisse, die zu einer neuen Produktionsweise geführt haben. Diese Auffassung wird durch die tatsächliche Entwicklung in der Sowjetunion bestätigt. „Die planmäßige Lenkung der gesamten gesellschaftlichen Entwicklung durch den Sowjetstaat ist eine objektive historische Notwendigkeit, die sich aus der Natur der sozialistischen Wirtschaft als einer gesellschaftlichen Großwirtschaft ergibt, die nicht ohne einen wissenschaftlich begründeten Plan sich entwickeln kann“<sup>2)</sup>. Diese planmäßige Lenkung findet allerdings ihre rechtliche Gestaltung im Plan und den zu seiner Durchführung erlassenen staatlichen Anordnungen; er ist also schon n e u e s

1) Vgl. Polak, „Marxismus und Staatslehre“, Berlin 1947, insbesondere S. 11 ff.

2) P. J. Judin, Eine wichtige Quelle der Entwicklung der Sowjetgesellschaft, „Neue Welt“, 4. Jahrgang, Heft 13, S. 38. „Neue Welt“, 4. Jahrgang, Heft 13, S. 38.

Recht, aber ein Recht, das auf der neuen Produktionsweise beruht.

Inwiefern ist aber nun dieses neue Recht qualitativ anders? Nicht dadurch, daß es, wie Such sagt, „als Gesetz, als Rechtsverhältnis ersdieint, bevor es Produktionsverhältnis wird.“ Such selbst muß ja diese Auffassung sofort einschränken: „Diesen Produktionsbedingungen, den vorhandenen Produktionskräften muß auch der Gesetzgeber seinen Willen unterordnen“, heißt es kurz danach. Damit hat er selbst wieder die Gedanken von Marx in der Kritik des Gothaer Programms<sup>3)</sup> (möchte er sie etwa „überwinden“?) bestätigt, nach denen das Recht nie höher sein kann als die ökonomische Gestaltung und dadurch bedingte Kultur-entwicklung der Gesellschaft. Die juristische Entwicklung bleibt Überbau und folgt als solche den ökonomischen Verhältnissen nach.

Eine qualitative Änderung des Rechts liegt also nicht, wie Such meint, darin, das es als Recht nunmehr die Produktionsverhältnisse bestimmt. Es bleibt vielmehr bei der grundlegenden Bedeutung der ökonomischen Faktoren. Bevor aber auf die Frage eingegangen wird, ob nicht doch eine qualitative Änderung eintritt, muß zunächst noch gefragt werden: welches Recht ändert sich? Such gibt uns zwar eine Übersicht darüber, wie das Recht sich vom Brauch der Urgesellschaft bis zur Periode des Kapitalismus entwickelt hat. Es erscheint, um das Mißverständnis zu vermeiden, als ob das „Recht an sich“ so seinen Weg durch die Geschichte durchlaufen habe, notwendig, zu betonen, daß das Recht, um dessen Änderung es im Augenblick geht und das Such untersucht, konkret das bürgerliche Recht, d. h. das Recht der bürgerlichen Gesellschaft ist. (Auch hier steckt die Gefahr einer neuen Verabsolutierung des Rechtes!)

Die von Such beobachteten und untersuchten Erscheinungen, die von Judin so klar beschrieben werden, bedeuten nun aber tatsächlich eine Änderung dieses bürgerlichen Rechts und zugleich eine qualitative Änderung gegenüber den Rechten aller bisherigen Gesellschaftsformationen, die auf dem Privateigentum beruhen. Dieses neue Recht ist nicht mehr bürgerliches Recht. Hier vollzieht sich die Erscheinung, die Lenin in „Staat und Revolution“<sup>4)</sup> schildert: Somit wird in der ersten Phase der kommunistischen Gesellschaft (die gewöhnlich Sozialismus genannt wird) das „bürgerliche Recht“ nicht vollständig abgeschafft, sondern nur zum Teil, nur entsprechend der bereits erreichten ökonomischen Umwälzung, d. h. lediglich in bezug auf die Produktionsmittel.

Andererseits kommt hier ein weiteres charakteristisches Moment der Entwicklung des sozialistischen Staates zum Ausdruck. Schon in der Periode des Sozialismus treten in der Tätigkeit des Staates — jedenfalls in seiner Funktion im Innern — die befehlenden, unterdrückenden Maßnahmen zugunsten der verwaltenden, organisierenden Tätigkeit zurück. „An die Stelle der Regierung über Personen tritt die Verwaltung von Sachen und die Leitung von Produktionsprozessen“<sup>5)</sup>.

Und hier ist nun der Punkt unserer Überlegung erreicht, der uns erkennen läßt, daß in der Sowjetunion, Vielleicht auch schon in den Volksdemokratien, tatsächlich eine qualitative Änderung des Rechts eingetreten sein wird, und worin diese Änderung beruht: insofern der Staat seinen Charakter ändert, ändert sich damit qualitativ auch das Recht. Es wird nicht nur inhaltlich das bürgerliche Recht überwunden, sondern es wird im Recht der neue wirtschaftslenkende, verwaltende Charakter des Staates zum Ausdruck gebracht.

Nun trifft Such seine Feststellungen aber ja gar nicht aus der Beobachtung der Entwicklung in einem sozialistischen Lande, sondern auf Grund unserer Entwicklung in der Ostzone — und wir haben, das steht fest, noch keinen Sozialismus. Wie ist das miteinander zu vereinen? ökonomisch gesehen, hat sich für den volkseigenen Sektor unserer Wirtschaft eine Umwälzung in bezug auf das Verhältnis des Werk tätigen zu den Produktionsmitteln vollzogen. Insofern entwickeln sich

3) Berlin 1946, S. 21.

4) Moskau 1947, S. 79.

5) Engels, „Die Entwicklung des Sozialismus von der Utopie zur Wissenschaft“, Berlin 1946, S. 57.